

Wald

Wald

STRASSE D

STRASSE C

GEPL. UMSpanNSTADION

VORH. WALDFLÄCHE

SO FERIENHAUSGEBIET

GRZ 0.4

De Sacco

Pierold

Boese

Richter

Jahnke

Blanke

STRASSE B

x grundstück Hülles  
H ausgesteilt u.  
teilweise ausgebautes Weg

9.8

7.5

3.5

1.5

15.0

5.0

8.75/7.8

5

0.4

15.0

1.5

500/187  
Voll

10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Aufgrund von § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und Abs. 6 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.d. Fassung der Bek. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) i.d.Fassung der Bek. vom 5.12.1973 (GVBl. S. 600) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Änderung des Bebauungsplanes " Am Bayernturm " im GT Zimmerau für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 381 - 381/12 ist beschlossen.

§ 2

Die Änderung wird mit ihrer Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Sulzdorf a.d.L., den 14.12.1982



[Handwritten Signature]  
1. Bürgermeister

# Entwurf

LANDRATSAMT RHÖN - GRABFELD  
8740 Bad Neustadt a.d. Saale - Tel. 09771/94284  
AZ: III/2-610 Zi. Nr. 509

EINSCHREIBEN

Bad Neustadt a.d.Saale, 11. März 1983

Verwaltungsgemeinschaft

8742 Bad Königshofen i.Gr.

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);  
Bebauungsplan der Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke für das Gebiet "Am  
Bayernturm"

Zum Antrag vom 17.12.1982

Anlagen: 1 Akt "Verfahrensunterlagen"  
1 Abdruck dieses Bescheids

In vorbezeichneter Angelegenheit erläßt das Landratsamt Rhön-Grabfeld  
folgenden

## B E S C H E I D :

- I. Die von der Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Bayernturm" wird genehmigt.
- II. Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

## G R Ü N D E :

Der Stadtrat/Gemeinderat hat am 22.06.1982 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Bayernturm" beschlossen.

Als Träger öffentlicher Belange wurden folgende Behörden und Stellen gemäß § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt:

Landratsamt Rhön-Grabfeld - Bauaufsichtsbehörde - Bad Neustadt/Saale

Landratsamt Rhön-Grabfeld - Untere Naturschutzbehörde - Bad Neustadt/Saale

Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt

Staatliches Gesundheitsamt, Bad Neustadt/Saale



Überlandwerk Unterfranken, Würzburg

Fernmeldamt Bad Kissingen

Während des Änderungsverfahrens wurden von den beteiligten Grundstückseigentümern Einwendungen erhoben, denen die Gemeinde Sulzdorf teilweise Rechnung getragen hat.

Der Stadtrat/Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 14.12.1982 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Die Satzung ist ordnungsgemäß zustandekommen und entspricht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für die Beachtung des Art. 19 GG.

Die beantragte Genehmigung war somit gem. § 11 BBauG zu erteilen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Rhön-Grabfeld ergibt sich aus den §§ 11 und 147 Abs. 3 BBauG i.V.m. der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) in der geltenden Fassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17.12.1956 (BayBS III S. 442) in der geltenden Fassung.

#### Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf

~~Die erteilten Auflagen sind vom Stadtrat/Gemeinderat beschleunigt zu zuerkennen und zu erfüllen. Änderungen und Ergänzungen sind zur dem Plan und in der Begründung zu bestätigen. Die Satzung ist in der geänderten Form nochmals zu beschließen.~~

~~Die beigelegten Ausfertigungen des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Neufassung der Satzung sind nach Erfüllung der Auflagen mit abschließendem Bericht zur Behr. zur Genehmigung vorzulegen.~~

Die Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft hat die Genehmigung des Bebauungsplanes/der Bebauungsplanänderung nach § 12 BBauG unter Beachtung des § 44 c Abs. 3 BBauG ortsüblich bekanntzumachen (Gemeinnetafel und ggf. Amtsblatt) und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides - insbesondere der Wortlaut der Auflagen - ist in die Bekanntmachung aufzunehmen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist und daß dies bei einer Verletzung der Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung nicht gilt (§ 155 a S. 3 BBauG).

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit (Tag der Bekanntmachung) ist dem Landratsamt Rhön-Grabfeld mit dem entsprechenden Bekanntmachungsnachweis anzuzeigen. Nach Aufbringen des Bekanntmachungsvermerks sind dem Land-

ratsamt 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes mit Begründung vorzulegen.

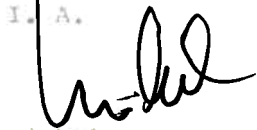
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, 8740 Bad Neustadt a.d.Saale, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Stephanstr. 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.



Michel  
Reg. Rat

